

Fussballverband Oberlausitz e.V.

Qualifizierungsrichtlinie

für Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten und
Schiedsrichterbeobachter im FVO

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einstufung
3. Aufstieg
4. Abstieg
5. Austausch Landesklasse
6. Ansetzung
7. Beobachtungen
8. Kadergruppe
9. Futsal
10. Verhalten auf Sportplätzen, in Stadien und im Internet

Anlage I Leistungsüberprüfung – Lauffest

Anlage II Disziplinarmaßnahmen Schiedsrichter

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Qualifikationsrichtlinien gelten für alle Schiedsrichter, die auf der Schiedsrichterliste des FVO stehen. Weiterhin gelten diese Qualifikationsrichtlinien für alle Sportfreunde, welche ausschließlich als Beobachter tätig sind.
- 1.2. Auf der Schiedsrichterliste des FVO stehen alle Schiedsrichter und -beobachter, die Mitglied in einem Verein im FVO sind, einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzen und mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a.) Eingestuft sind in die Leistungsklasse Regionalliga, Oberliga, Landesliga, Landesklasse, Kreisoberliga, Kreisliga, oder Kreisklasse
 - b.) SR-Anwärter im FVO sind.
 - c.) Gastschiedsrichterverträge mit dem FVO haben.
- 1.3. Ein Schiedsrichter kann auf Grund des Wohnortes, eines Studiums oder der Arbeitsstelle außerhalb des Kreisgebiets vorübergehend in einem anderen Verbandsgebiet als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, ohne den Verein wechseln zu müssen. Dies ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Zustimmung beider Schiedsrichterausschüsse der betroffenen Kreisverbände vorliegt. Spiele sind durch den Kreisverband, welcher nicht der FVO ist, als ATS Spiele zuzuweisen.

2. Einstufung

- 2.1. Die Schiedsrichter der Leistungsklassen Regionalliga, Landesliga und Landesklasse werden durch den für die Leistungsklasse zuständigen Verband eingestuft.
- 2.2. Die Schiedsrichter der Leistungsklassen Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse werden durch den Schiedsrichterausschuss des FVO eingestuft.
- 2.3. Zusätzlich können Schiedsrichter in die Coachinggruppe eingestuft werden.
- 2.4. Voraussetzungen zur Einstufung eines Schiedsrichters sind:
 - a.) Ansetzbarkeit durch das DFBnet
In Ergänzung der SRO des SFV § 6 Zi.3a haben SR der Kreisoberliga und Kreisliga im ablaufenden Spieljahr mindestens 20 offizielle Spielaufträge als SR oder SRA zu absolvieren. Bei Nichterfüllung entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die bestehende Einstufung.
 - b.) Teilnahme an mindestens 3 Regellehrabenden
 - c.) Abgabe von mindestens 2 Hausregeltests – es müssen mindestens 70% der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt werden
 - d.) Erfüllung der Einstufungskriterien (Anlage I) entsprechend der Leistungsklasse

2.5. Voraussetzungen zur Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll eines Vereins:
a.) Bedingungen aus der Schiedsrichterordnung des SFV erfüllt
(15 Pflichtspiele, 3 Weiterbildungsveranstaltungen, 2 Hausregelteste)

2.6. Altersbegrenzungen (bis zum 30.06. des laufenden Jahres) für die Leistungsklassen sind wie folgt:

- a.) Kreisoberliga: 57 Jahre
- b.) Kreisliga: 65 Jahre

Auf Antrag an den Schiedsrichterausschuss kann im Einzelfall und bei besonderer Eignung bzw. körperlicher Fitness eine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden.

c.) Kreisklasse: Keine

2.7. Nichtantreten, das durch den Schiedsrichterausschuss als schuldhaft entschieden wird, ist dem Sportgericht des FVO zwecks Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens zu übergeben. Bei einem zweimaligen schuldhaften Nichtantreten entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die bestehende Einstufung. Bei dreimaligem schuldhaften Nichtantreten in den letzten 3 Jahren erfolgt ein Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

2.8. Halbzeittagung

a) Der Schiedsrichterausschuss führt eine Halbzeittagung für alle SR-KOL, Beobachter und ausgewählte SR der Coachinggruppe durch.

b) Die Halbzeittagung zählt als anerkannte Weiterbildungsveranstaltung.

c) Für jeden SR/BEO, die eine Einladung erhalten haben, zählt die Halbzeittagung als eine Pflichtveranstaltung.

d) Bei Nichtteilnahme der SR/BEO entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die weiteren Maßnahmen.

e) Im Einzelfall entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

2.9. Schiedsrichter als Fußballspieler

Ein SR darf in der höchsten Spielklasse der Männer des FV nicht amtieren, wenn er in dieser Spielklasse gleichzeitig als Spieler oder Teamoffizieller gemeldet ist.

3. Aufstieg

3.1. Der Schiedsrichterausschuss des FVO schlägt die Aufsteiger in die Leistungsklassen Landesklasse, Kreisoberliga und Kreisliga dem Vorstand des FVO vor. Aufsteiger in andere Leistungsklassen werden von den zuständigen Verbänden benannt.

3.2. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Schiedsrichter als Aufsteiger infrage kommt:

a.) Ausreichende Ansetzbarkeit

b.) Abgabe der angebotenen Hausregeltests

c.) Besuch von mindestens 3 Regellehrabenden

d.) Es dürfen keine Disziplinarmaßnahmen gegen den Schiedsrichter in der aktuellen Saison ausgesprochen worden sein.

- e.) Die Altersbegrenzung für die entsprechende Leistungsklasse muss erfüllt sein.
- 3.3. Der Schiedsrichterausschuss des FVO legt die Aufsteiger unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:
- a.) Beobachtungsergebnisse
 - b.) Persönlichkeit des Schiedsrichters
 - c.) Ansetzbarkeit des Schiedsrichters
 - d.) Vollständigkeit der abgegebenen Hausregeltests
 - e.) Anzahl teilgenommener Regellehrabende
 - f.) Ergebnisse der Einstufungsveranstaltung
- 3.4. Aufsteiger in die Landesklasse werden von dem Schiedsrichterausschuss des FVO unter Berücksichtigung folgender Kriterien dem Vorstand des FVO vorgeschlagen:
- a.) Bereitschaftssignalisierung zum Aufstieg in die Landesklasse
 - b.) Schiedsrichter der Coachinggruppe sind automatisch in der Aufsteigergruppe Landesklasse. Alle anderen Schiedsrichter der Leistungsklasse Kreisoberliga können sich bis zum 01.10. des jeweiligen Spieljahres bei dem Schiedsrichterausschuss des FVO dafür bewerben. Über die Zulassung entscheidet der Schiedsrichterausschuss des FVO
 - c.) Regeltest und Laufstest wurden entsprechend den Vorgaben für die Landesklasse bereits in einem Vortest im FVO bestanden.
- 3.5. Schiedsrichter, die aufsteigen möchten, sollen sich bei dem Schiedsrichterausschuss des FVO melden, um auf sich aufmerksam zu machen.
- 3.6. Bei außerordentlich guten bis sehr guten Leistungen kann eine Einstufung in eine höherer Spielklasse auch während der Saison erfolgen.
- 3.7. *Die Altersgrenze zum Aufstieg in die höchste Spielklasse des Kreises beträgt 45 Jahre***

4. Abstieg

- 4.1. Der Schiedsrichterausschuss des FVO schlägt die Absteiger aus den Leistungsklassen Kreisoberliga und Kreisliga dem Vorstand des FVO vor. Absteiger aus anderen Leistungsklassen werden von den zuständigen Verbänden benannt.
- 4.2. Der Schiedsrichterausschuss des FVO legt die Absteiger unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:
- a.) Ansetzbarkeit des Schiedsrichters (siehe 2.4a)
 - b.) Anzahl abgegebener Hausregeltests
 - c.) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
 - d.) Beobachtungsergebnisse

- 4.3. Jeder Schiedsrichter, der die Einstufungskriterien für seine Leistungsklasse bis zum Beginn der neuen Saison nicht erfüllen kann, wird bis zur Erfüllung der Einstufungskriterien, aber maximal bis zum 31.8. Monat, vorübergehend in die Leistungsklasse eingestuft, die mit den erreichten Ergebnissen laut Einstufungskriterien maximal möglich sind. Sollten nach diesem Datum die Einstufungskriterien noch nicht erfüllt sein, erfolgt der automatische Abstieg in die bis dahin vorübergehende Leistungsklasse.
- 4.4. Aufgrund besonderer Umstände (z.B. längere Krankheit, längerer Auslandsaufenthalt) kann die Regelung 4.3. auf rechtzeitigen Antrag (spätestens 7 Tage vor Beginn der ersten Einstufungsveranstaltung) des Schiedsrichters für ihn ausgesetzt werden. Bei nicht rechtzeitigem Antrag kann dieser ohne weitere Begründung abgelehnt werden.
- 4.5. Über die Anerkennung als besonderen Umstand entscheidet alleine der Schiedsrichterausschuss des FVO
- 4.6. Die Anzahl der Absteiger wird durch den Schiedsrichterausschuss des FVO bekannt gegeben. Generell **steigt ein** SR der KOL ab. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 4.7. Schiedsrichter, die bis zum 30.06. der laufenden Saison in der Coachinggruppe sind, dürfen nicht als Absteiger benannt werden.
- 4.8. Jeder Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch in eine untere Leistungsklasse eingestuft werden. Dieser Schiedsrichter zählt dann nicht zur Anzahl der Absteiger, die durch den Schiedsrichterausschuss des FVO, nach Beschluss des Vorstandes bekannt gegeben wurden.

5. Austausch Landesklasse

- 5.1. Der Schiedsrichterausschuss des FVO behält sich vor, Schiedsrichter der Landesklasse entsprechend den Regelungen des Sächsischen Fußballverbandes e.V. auszutauschen.

6. Ansetzung

- 6.1. Ansetzungen erfolgen ausschließlich per Email DFB Net. Die angegebene Email-Adresse muss immer aktuell sein und die Ansetzung bis spätestens Mittwoch 22:00 Uhr in der Woche der Ansetzung bestätigt sein.
- 6.2. Der Verantwortliche für SR-Ansetzungen und seine Mitarbeiter setzen die Schiedsrichter entsprechend ihrer Einstufung und den Mindestanforderungen zur SR-Besetzung an.
- 6.3. Schiedsrichter haben ihre Ansetzungen wahrzunehmen.

- 6.4. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen, treten Disziplinarmaßnahmen lt. Anlage II in Kraft.
- 6.5. Schiedsrichter, die in eine Kadergruppe eingestuft sind, können auf Antrag des Verantwortlichen für Talentförderung/Fördergruppe gegenüber dem Schiedsrichterausschuss probeweise Spiele in höheren Leistungsklassen erhalten. Auch Schiedsrichter mit besonders guten Leistungen in ihrer Spielklasse können Ansetzungen in der nächst höheren Spielklasse, nach Festlegung durch den Schiedsrichterausschuss erhalten.

7. Beobachtungen

- 7.1. Beobachtungen im Bereich des FVO werden von eingestuften Beobachtern durchgeführt.
- 7.2. Die Anzahl und Auswahl der Kreisbeobachter wird durch den Schiedsrichterausschuss nach qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen. Das sind u.a. die Verfügbarkeit, die Qualität der Beobachtungsauswertungen/Beobachtungsberichte und die pünktliche Eingabe im DFBnet.
- 7.3. Eingestufte Beobachter sind alle Sportfreunde, die zu Beginn des jeweiligen Spieljahres durch den Schiedsrichterausschuss des FVO berufen und durch den Vorstand des FVO bestätigt wurden, oder durch einen höheren Verband als Beobachter bestätigt wurden.
- 7.4. Beobachter, die im Verantwortungsbereich des FVO oder darüber hinaus tätig sind, haben pro Jahr die vom jeweiligen Verband geforderten Leistungstests und Hausregeltests zu erfüllen.
- 7.5. Schiedsrichter der Leistungsklasse Kreisoberliga erhalten mindestens 1 Beobachtung pro Spieljahr.
- 7.6. Schiedsrichter der Kadergruppe erhalten mindestens 2 Beobachtungen pro Halbserie.
- 7.7. Die SR der Kreisliga werden 1 x in 3 Jahren beobachtet. Ab dem 60. Lebensjahr werden die SR einmal jährlich beobachtet. Alle SR der Kreisliga müssen in der Beobachtung eine Mindestnote von 8,0 erreichen. Erreicht der SR diese Note nicht, erhält er eine zweite Beobachtung. Wird auch in der zweiten Beobachtung die Mindestnote nicht erreicht, steigt der Schiedsrichter am Ende der Saison ab.

8. Kadergruppe

- 8.1. Kadergruppe
 - a.) Ziel: längerfristige Aufstiege oberhalb der Kreisklasse, Kreisliga, Kreisoberliga und Schaffung einer gefestigten Basis für die Kreisoberliga
 - b.) Alter: 14-26
 - c.) Anzahl: maximal ~~8~~15 Schiedsrichter (über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss)
- 8.2. Schiedsrichter der Kadergruppe haben an den angebotenen Coaching Lehrgängen des FVO teilzunehmen.
- 8.3. Schiedsrichter können und sollen sich für die Einstufung ab der nächsten Saison in die Kadergruppe bis spätestens 15.07. des laufenden Spieljahres selbstständig bewerben.
- 8.4. Schiedsrichter können durch den SR-Ausschuss jederzeit ihre Einstufung in eine Kadergruppe verlieren. Gründe dafür können sein:
 - a.) Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung bzw. diese Qualifikationsrichtlinien
 - b.) Nicht ausreichende Ansetzbarkeit
 - c.) Mehrfache Nichtteilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Kadergruppe

9. Futsal

- 9.1. Jeder aktive Schiedsrichter des FVO. kann Futsal-Schiedsrichter werden.
- 9.2. Es werden nur Futsal-Schiedsrichter zu den Futsal-Wettbewerben, Hallenkreismeisterschaften des FVO angesetzt. Bei den HKM F-E Junioren können auch nicht geprüfte Futsal Schiedsrichter zum Einsatz kommen, ein geprüfter Futsal SR pro Turnier ist dabei zwingend.
- 9.3. Ausgebildeter Futsal-Schiedsrichter ist, wer mindestens einmal in den vergangenen zwei Spielzeiten oder in der laufenden Spielzeit:
 - a.) einen Futsal-Lehrgang im FVO oder SFV erfolgreich absolviert hat
 - b.) in einem anderen Verband zum Futsal-Schiedsrichter ausgebildet worden ist und dies nachweisen kann.
- 9.4. Über den Einsatz in der jeweiligen Spiel- und Altersklasse bei Futsal-Wettbewerben des FVO entscheidet der Verantwortliche für Futsal im Schiedsrichterausschuss entsprechend folgender Kriterien:
 - a.) Einstufung als Schiedsrichter im FVO
 - b.) Anzahl der offiziell absolvierten Futsal-Wettbewerbe als Futsal-Schiedsrichter
 - c.) Anzahl der erfolgreich absolvierten Futsal-Lehrgänge im Zusammenhang mit der Absolvierung des zuletzt zurückliegenden, erfolgreich absolvierten Futsal-Lehrgangs
 - d.) Ergebnisse vorhandener Turnier- und Spielbeobachtungen durch erfahrene Futsal-Schiedsrichter und Futsal-Beobachter.

10. Verhalten auf Sportplätzen, in Stadien und im Internet

- 10.1. Der Schiedsrichter hat seiner Vorbildfunktion jederzeit gerecht zu werden und sich in seinem Verhalten stets neutral zu zeigen.
- 10.2. Schiedsrichter, die bei einem Spiel zuschauen, haben sich jeglichen Kommentars bezüglich der Leistung der Unparteiischen des Spiels gegenüber Dritten zu enthalten. Sie sollten vielmehr, sofern erforderlich, diese in schwierigen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen.
- 10.3. Der Schiedsrichter soll immer höflich, souverän, verbindlich und der Situation angemessen auftreten. Spieler, Trainer und Offizielle sind so anzusprechen, wie man auch selbst angesprochen werden möchte. Dies gilt auch für Unterhaltungen mit Zuschauern und Unbeteiligten vor und nach dem Spiel.
- 10.4. Jeder Schiedsrichter sollte sich darüber bewusst sein, dass das Internet ein öffentliches Medium ist und Texte, Bilder oder Videos für viele sichtbar sind.
- 10.5. Bei Fehlverhalten von Schiedsrichtern auf Sportplätzen, in Stadien oder im Internet behält sich der Schiedsrichterausschuss des FVO e.V. Maßnahmen gegen den entsprechenden Schiedsrichter vor. Dies können Disziplinarmaßnahmen entsprechend der SRO und RVO sein.

Anlage I Leistungsüberprüfung – Lauftest

Übersicht Leistungsüberprüfung

Einstufung für Schiedsrichter der Kreisoberliga/Coaching Gruppe

Helsen-Test U50:

20 x 150 Meter mit 50 Meter Gehpausen zwischen den Distanzen.
Die Norm für die 150 Meter beträgt für Schiedsrichter 35,0 Sekunden. Für die Gehpausen gelten einheitlich 40,0 Sekunden.
Die Kontrolle über die Einhaltung erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses.

Normen:

- Schiedsrichter unter 40 Jahren 10 Runden
- Schiedsrichter unter 50 Jahren 8 Runden

Helsen-Test Ü50:

20 x 150 Meter mit 50 Meter Gehpausen zwischen den Distanzen.
Die Norm für die 150 Meter beträgt für Schiedsrichter 40,0 Sekunden. Für die Gehpausen gelten einheitlich 40,0 Sekunden.
Die Kontrolle über die Einhaltung erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses.

Normen: 10 Runden

Einstufung Kreisliga/Kreisklasse

Rundenlauf – Cooper-Test:

Für die Absolvierung nachfolgend genannter Strecken stehen dem Schiedsrichter jeweils 12 Minuten zur Verfügung.

Die Kontrolle über die Einhaltung erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses oder eine vom SR-Ausschuss bestimmte Person.

Normen:

- Schiedsrichter U 30 – 2200 Meter
- Schiedsrichter U 40 – 2000 Meter
- Schiedsrichter U 50 – 1800 Meter
- Schiedsrichter U 60 – 1600 Meter
- Schiedsrichter Ü 60 – ohne Mindestlaufstrecke

Die zurückzulegenden Distanzen für den Helsen- als auch für den Cooper-Test richten sich nach dem erreichten Lebensalter zum 30.06. (Saisonende).

Anlage II Disziplinarmaßnahmen Schiedsrichter

Ansetzungen

1. Rückgaben von angesetzten Spielen sind bis Mittwoch 22:00 Uhr vor dem betreffenden Spiel dem zuständigen SR-Ansetzer schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbestätigung im DFB Net bis Mittwoch 22:00 wird der SR vom Spiel vorher zurückgezogen und das Spiel zählt als Rückgabe.
2. Rückgaben ab 48 Stunden vor dem betreffenden Spiel sind in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr telefonisch und per Mail mit Begründung sind dem zuständigen SR-Ansetzer mitzuteilen.
3. Falls dieser telefonisch nicht zu erreichen ist, so ist der Vorsitzende des SR-Ausschusses oder deren Stellvertreter telefonisch zu kontaktieren. Bei Nichteinhaltung der telefonischen Information werden durch den SR-Ausschuss folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen:
 - a) 1. Nichteinhaltung –Aussprache einer schriftlichen Ermahnung
 - b) 2. Nichteinhaltung –Abmahnung
 - c) 3. Nichteinhaltung –Antrag auf Streichung von der SR-Liste

Spielrückgaben

Bei Rückgaben werden durch den SR-Ausschuss folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen:

- a) 8. Rückgabe des SR –Aussprache einer schriftlichen Ermahnung
- b) 10. Rückgabe des SR –3 Wochen keine Ansetzung; 1. Abmahnung; Geldstrafe anhand Finanzordnung; bei Minderjährigen Aussprache inklusive Vereinsvertreter
- c) 12. Rückgabe des SR –Antrag auf Streichung SR Liste.

Verhalten

Disziplineloses Verhalten zur SR-Weiterbildung / SR-Ausbildung

1. Vergehen: Verwarnung
2. Vergehen: Verweis von der Veranstaltung, Übergabe an das Sportgericht des FVO
3. Vergehen: Antrag auf Streichung von der SR-Liste an den FV -Vorstand

Disziplineloses Verhalten als Funktionär / Spieler / Zuschauer und Schiri untereinander, vor, während und nach dem Spiel:

Je nach der Schwere des Vergehens ist eine Ermahnung möglich.
Bei wiederholten Vergehen oder bei besonders schwerem Vergehen (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, ...) erfolgt Antrag auf Streichung von der SR-Liste an den FV-Vorstand.

Abrechnungen

Falsche bzw. gefälschte Abrechnungen

1. Vergehen: Verwarnung

2. Vergehen: Übergabe des Vorfalls an das Sportgericht des FVO

3. Vergehen: Antrag auf Streichung von der SR-Liste an den FV-Vorstand / Präsidium

Bei allen 3 Vergehen ist die Geldrückzahlung durch den betreffenden SR oder SRA vorzunehmen.

Anträge zur Umsetzung der Richtlinie bzw. Disziplinarmaßnahmen können von jedem Mitglied des SR-Ausschusses gestellt werden. Der SR-Ausschussvorsitzende, sein Stellvertreter und das Mitglied des SR-Ausschusses für Rechts- und Verfahrensfragen sind für die Festlegungen verantwortlich. Sie müssen den betreffenden SR, seinen Verein informieren (auf elektronischem Weg per E-Mail ist ausreichend). Im Einzelfall entscheidet der SRA. Die Übergabe an das Sportgericht bzw. den Vorstand des FVO ist je nach Vergehen ebenfalls durchzuführen.